

**Johannes Rauch**  
Bundesminister

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.233.446

Wien, 8.5.2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 14594/J der Abgeordneten Rosa Ecker, MBA betreffend Rentenansprüche aufgrund der EU-VO 883/2004** wie folgt:

**Fragen 1 bis 3:**

- *Wie viele in Österreich wohnhafte Einfachrentner haben zum Zeitraum Dezember 2022 einen Anspruch auf eine Pension aus Österreich gehabt, bei der gemäß der EU-VO 883/2004 auch ausländische Versicherungszeiten zu berücksichtigen wären?*
  - a. *Bitte geben Sie ausgeschlüsselt nach Anzahl bekannt, um welche Pensionsart (Alterspension, Invaliditätspension, Witwenpension, etc.) es sich jeweils gehandelt hat.*
  - b. *Bitte geben Sie auch die Staatsangehörigkeit der Personen jeweils nach Anzahl bekannt.*
  - c. *Wie viele Personen davon wären Männer und Frauen?*
  - d. *Wie hoch ist der Gesamtbetrag, den Österreich im Jahr 2022 an diese Gruppe der Rentner bezahlt hat?*
  - e. *Wie viele dieser Rentner haben, wie in der EuGH-Rechtsache C-576/20 angeführt, neben den österreichischen Versicherungszeiten ausschließlich Kindererziehungszeiten erworben, die in einem anderen Staat stattgefunden haben?*

- *Wie viele Mehrfachrentner haben zum Zeitraum Dezember 2022 einen Anspruch auf eine Pension aus Österreich gehabt und zeitgleich auch Rentenansprüche von zumindest einem anderen Staat?*
  - a. *Bitte geben Sie die Staatsangehörigkeit der Personen jeweils nach Anzahl bekannt.*
  - b. *Wie viele Personen davon waren Männer und Frauen?*
  - c. *Bitte geben Sie die Staaten bekannt, von denen die Auslandsrenten stammen und wie viele Renten jeweils pro Staat an die Rentner mit Sitz in Österreich bezahlt wurden.*
  - d. *Wie hoch ist der Gesamtbetrag, den Österreich im Jahr 2022 an diese Gruppe der Rentner bezahlt hat?*
- *Wie viele Personen gab es zum Zeitraum Dezember 2022, die von Österreich eine Rente beziehen, aber in einem anderen Staat wohnhaft waren, wo also die Rente ins Ausland überwiesen wird?*
  - a. *Bitte geben Sie auch die Staatsangehörigkeit der Personen jeweils nach Anzahl bekannt.*
  - b. *Wie viele Personen davon waren Männer und Frauen?*
  - c. *Wie viele Personen waren jeweils in welchem Staat wohnhaft?*
  - d. *Wie hoch ist der Gesamtbetrag, den Österreich im Jahr 2022 an diese Gruppe der Rentner bezahlt hat?*

Zur Beantwortung der Fragen 1 bis 3 wird auf die Beilagen 1 bis 3 verwiesen.

Beilage 1 enthält das Zahlenmaterial der PVA. Hierzu ist anzumerken, dass die Frage 1.e. nicht beantwortet werden kann, da keine gesonderte statistische Erfassung bzw. Kennzeichnung dieser Fallgruppe erfolgt.

Beilage 2 enthält das Zahlenmaterial der SVS. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass in der Auswertung sowohl anspruchrelevante als auch für die inländische Leistung nicht anspruchrelevante ausländische Monate berücksichtigt sind.

Beilage 3 enthält das Zahlenmaterial der BVAEB. Auch seitens dieser kann die Frage 1.e. nicht beantwortet werden.

#### **Frage 4:**

- *Wird EESSI von allen Trägern der Mitgliedstaaten für die Prüfung der Rentenansprüche bereits voll genützt?*
  - a. *Wenn nein, mit welchen Staaten ist ein Austausch über EESSI für die Prüfung von Rentenansprüchen noch nicht möglich?*

Nein. Die Schweiz nutzt EESSI im Bereich der Leistungen bei Alter noch nicht. Mit Irland ist der Austausch bezüglich Hinterbliebenenpensionen noch nicht möglich.

Mit allen anderen Mitglied- bzw. EWR-Staaten tauscht Österreich Informationen im Zusammenhang mit Leistungen bei Alter vollumfänglich per EESSI aus.

**Frage 5:**

- *Hat Österreich mit einigen Mitgliedstaaten eigene Abkommen im Sinne des Artikel 8 Absatz 2 der EU-Verordnung 883/2004 für die Punkte a, b, c, d, e, f, und i des Artikel 3 Absatz 1 dieser Verordnung?*
  - b. Wenn ja, mit welchen Staaten und wegen welcher Leistung?*

Österreich hat keine Abkommen im Sinne von Art. 8. Abs. 2 VO (EG) Nr. 883/2004.

**Frage 6:**

- *Mit welchen Drittstaaten hat Österreich Abkommen im Bereich der sozialen Sicherheit, die den Bereich der Rentenansprüche betreffen, womit auch Versicherungszeiten dieser Staaten berücksichtigt werden können?*

Eine Berücksichtigung von Versicherungszeiten für den Anspruch auf eine Pension ist auf Grundlage der von Österreich geschlossenen Abkommen über soziale Sicherheit im Verhältnis zu den folgenden Staaten möglich:

- Albanien
- Australien
- Bosnien und Herzegowina
- Chile
- Indien
- Israel
- Kanada (inkl. Québec)
- Korea
- Moldau
- Montenegro
- Nordmazedonien
- Philippinen
- Serbien
- Tunesien
- Türkei

- Uruguay
- USA

Die Pensionsberechnung (Höhe der Pension) erfolgt ausschließlich auf Basis der österreichischen Zeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch